

Berlin, 14.10.2024 | Seite 1 von 3

SCHREIBEN DER 4 ÜNB ZUR UMSETZUNG DER EU-ERNEUERBAREN- RICHTLINIE IN DEN BEREICHEN WINDENERGIE AUF SEE UND STROMNETZE UND ZUR ÄNDERUNG DES BUNDESBEDARFSPLANGESETZES

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Blick auf die geplante Umsetzung der EU-Erneuerbaren-Richtlinie in den Bereichen Windenergie auf See und Stromnetze (REDIII) in nationales Recht möchten die vier Übertragungsnetzbetreiber gemeinsam auf die hohe Dringlichkeit einer zeitnahen Umsetzung hinweisen. Die zeitliche Verschiebung des vom Bundeskabinett bereits am 27. März 2024 verabschiedeten Gesetzentwurfs birgt die Gefahr der Verzögerung von Netzausbauprojekten sowie einer Steigerung der Kosten, sowohl im Projektbereich, als auch beim Redispatch.

Sollte die Umsetzung der REDIII-Richtlinie in nationales Recht nicht so rechtzeitig erfolgen, dass ein nahtloser Übergang vom Auslaufen der EU-Notfall-Verordnung zum 30.06.2025 für Genehmigungsanträge ab dem 01.07.2025 sicher gewährleistet ist, sind bereits jetzt folgende Implikationen absehbar:

I. Verzögerung von Genehmigungsverfahren mit unmittelbarer Auswirkung auf die spätere Umsetzung und Inbetriebnahme der Netzausbauvorhaben

Derzeit werden bereits für wichtige Netzausbauvorhaben die Planfeststellungsunterlagen auf Grundlage des künftigen Rechtsregimes (REDIII) erarbeitet, um die Anträge noch in der zweiten Jahreshälfte 2025 auf Grundlage des künftigen Rechtsregimes (REDIII) stellen zu können. Dies sind insbesondere solche Vorhaben, die keine Ausweisung eines neuen Infrastrukturgebietes erfordern. Eine Antragstellung noch unter der EU-Notfall-Verordnung ist für diese Vorhaben zeitlich nicht schaffbar. Gleichzeitig kann im Hinblick auf die avisierten Inbetriebnahmepunkte mit der Erarbeitung der Antragsunterlagen nicht abgewartet werden, bis der Rechtsrahmen nach dem 30.06.2025 endgültig feststeht. Daher antizipieren die Vorhabenträger in Abstimmung mit den Genehmigungsbehörden die Umsetzung der REDIII-Richtlinie. Würde nun die Umsetzung des europäischen Rechts in nationales Recht nicht oder nicht zeitnah erfolgen, müssten die Antragsunterlagen vollständig auf ein anderes Genehmigungsregime umgearbeitet werden. Je nach Vorhabengröße und nachzuholenden Arbeitsschritten ohne die REDIII-Erleichterungen nimmt die Umarbeitung der Unterlagen 12 bis 24 Monate in Anspruch, die unmittelbar als Verzögerung fortwirken würden.

Berlin, 14.10.2024 | Seite 2 von 3

II. Verzögerter Aufbau der Behördenstrukturen auf Landesebene

Schon jetzt nehmen einige Länder nach unserem Eindruck die Dauer des Gesetzgebungsprozesses zur Umsetzung von REDIII zum Anlass, die eigenen Klärungsprozesse in Bezug auf behördliche Zuständigkeitszuweisung für die Ausweisung neuer Infrastrukturgebiete sowie die Ausstattung mit Personal- und Sachressourcen nur langsam und vorsichtig zu betreiben. Verzögerungen im Hinblick auf die Ausweisung von neuen Infrastrukturgebieten durch die Länder als Folge der verzögerten Umsetzung der REDIII in nationales Recht, die ursprünglich zum Sommer 2024 abgeschlossen sein sollte, sind daher schon jetzt zu erwarten. Kommt es zu einer weiteren Verzögerung oder gar Nichtumsetzung der europäischen Vorgaben, ist absehbar, dass auch die entsprechenden Vorbereitungen der Länder entweder ausgesetzt oder zumindest weiter verlangsamt werden. Im Ergebnis ist zu befürchten, dass damit für wesentliche Bestandteile des NEP 2037/2045 (2023) die Anwendung von REDIII nicht zu der beabsichtigten Beschleunigung führen würde.

III. Nachträgliche Präferenzraum-Ermittlung

Teil des Gesetzespaketes ist eine Anpassung des EnWG (§12c Abs. 2b EnWG neu), um nachträglich zum von der BNetzA bereits bestätigten NEP Strom einen Präferenzraum für neue Gleichstromvorhaben ermitteln zu können. Dies wird erforderlich, da die BNetzA abweichend vom zweiten Entwurf des NEP 2037/2045 (2023) neben dem Projekt OstWestLink (DC40; Nüttermoor – Streumen) eine zusätzliche Gleichstromleitung (DC40plus; Dörpen/West – Klostermansfeld) bestätigt hat. Diese beiden Projekte sollen weitgehend gebündelt verlaufen, weshalb aus Sicht der BNetzA ein neuer Präferenzraum ausgewiesen werden musste. Die Bundesnetzagentur hat bereits mit den Vorarbeiten begonnen, benötigt für die rechtssichere Ausweisung des neuen Präferenzraums aber das zeitnahe Inkrafttreten der angepassten gesetzlichen Grundlage im EnWG. Wenn dieses nicht so zeitnah erfolgt, dass der Präferenzraum in Q1/2025 durch die BNetzA final ausgewiesen werden kann, dann ist es den Vorhabenträgern 50Hertz und TenneT nicht möglich, die Planfeststellungsunterlagen noch bis zum 30.06.2025 nach der EU-Notfall-Verordnung bei der Bundesnetzagentur einzureichen. Die Folge wäre ein um mehrere Jahre verzögertes Genehmigungsverfahren für beide Projekte, das nach den neuen Regularien der REDIII mit erneuter Ausweisung eines Infrastrukturgebiets – und damit zusätzlichem Aufwand bei der Bundesnetzagentur – verbunden wäre.

Eine zeitnahe Umsetzung der EU-Erneuerbaren-Richtlinie in den Bereichen Windenergie auf See und Stromnetze in nationales Recht ist daher unabdingbar für die zügige Umsetzung der Vorhaben und Planungssicherheit beim dringend erforderlichen Netzausbau. Inhaltlich möchten wir zur nationalen Umsetzung der REDIII noch einmal auf die Notwendigkeit einer eindeutigen und klaren Ausgestaltung der Bauphasen- und Eingriffsregelung hinweisen.

Berlin, 14.10.2024 | Seite 3 von 3

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. Gerne erläutern wir Ihnen die oben aufgeführten Punkte auch im Gespräch.

Mit freundlichen Grüßen



Brigita Jeronicic
Leiterin Kommunikation und Politik
50Hertz Transmission GmbH



i.V. Dr. Henning Medert
Leiter Hauptstadtbüro
Amprion GmbH



Tetiana Chuvilina
Head Political Affairs Germany
TenneT TSO GmbH



Florian Reuter
Teamleiter Nationale Politik
Transnet BW GmbH